

Abschrift.

8/16 J.1265/32.

XII H.25/33.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen den Arbeiter A W G
aus Heilbronn, Kornacher Straße 1, geboren am 10. Juni 1910 in
Heilbronn, z. Zt. in der Gefangenenanstalt I in Leipzig in Haft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, Feriensenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 8. August 1933, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

der Reichsgerichtsrat Driver als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Mengelkoch, Blumberger,
Dr. Krüger und der Oberlandesgerichtsrat Dr. Teuffel,
als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsrat Dr. Hörchner,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Oberjustizsekretär Müller,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens in Tateinheit mit einem Vergehen gegen § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 und § 11 des Republik= schutzgesetzes kostenpflichtig zu

einem Jahre vier Monaten Gefängnis

verurteilt.

Sieben Monate der Strafe sind durch die Untersuchungshaft verbüßt.

Im Rahmen des § 41 StGB. wird die Unbrauchbarmachung folgender Druckschriften nebst den zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen angeordnet:

I.

1. der Flugschrift „ Resolution “,
2. der im Dezember 1932 erschienenen und als 35. illegale Nummer bezeichneten Nr. 12 des 9. Jahrganges der Zeitung „ Die Rote Front “.

Von Rechts wegen.

G r u n d e .

I.

Die KPD. erstrebt, wie gerichtsbekannt, die Diktatur des Proletariats im Wege des bewaffneten Aufstandes der unter ihrer Führung organisierten Arbeiterschaft. Sie rechnete zur Zeit der Tat mit dem baldigen Heranreifen einer den Aufstand auslösenden „ akut revolutionären Situation “ und suchte diesen Aufstand auf alle Weise vorzubereiten und zu beschleunigen. Eine besondere Rolle spielte dabei der „ Rote Frontkämpferbund “. Derselbe wurde, wie in den übrigen deutschen Ländern, so auch in Württemberg und zwar hier durch Verordnung des württembergischen Innenministeriums vom 13. Mai 1929 - Nr. B.A. 2439/5 - einschließlich der Roten Jungfront und aller Zweigorganisationen und Einrichtungen auf Grund der §§ 14 Absatz 2 und 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (RGBl. I S. 585) bzw. vom 2. Juni 1927 (RGBl. I S. 125) sowie auf Grund des § 2 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 verboten und aufgelöst. Die Verbote sind heute noch in Kraft. Trotzdem besteht der RFB. fort und führt seine revolutionäre Arbeit weiter, die hauptsächlich in der militärtechnischen Schulung seiner Mitglieder und Führer in der „ Kunst des Aufstandes “ und in der Zersetzungstätigkeit bei Reichswehr, Marine und Polizei besteht. Der Förderung dieser Bestrebungen und des Zusammenhaltes des RFB. dient, wie aus zahlreichen Strafverfahren gerichtsbekannt, seine illegale Zeitung „ Die Rote Front “.

Die im Dezember 1932 erschienene und als 35. illegale Nummer bezeichnete Nr. 12 des 9. Jahrganges der genannten Zeitung, deren Verbreitung oder Vorrätighalten zum Zwecke der Verbreitung dem Angeeschuldigten zur Last gelegt wird, zeigt im Titelbild den Roten Frontkämpferbund, die Rote Marine und den Roten Jungsturm im Vormarsch unter dem Motto: „ Dem Klassenkrieg sind wir geweiht, wir Pioniere einer neuen Zeit “. Auf der zweiten Seite der Zeitung findet sich ein „ Manifest des Roten Frontkämpferbundes Deutschlands an die Werktätigen in Stadt und Land ! Proletarische Mitglieder des Reichs-

banners,

banners, der Nazi und des Stahlhelms ! Beamte der Schutzpolizei ! Kameraden der Reichswehr ! " Dieses Manifest ist seinem ganzen Inhalte nach hochverräterisch, fordert zur Bewaffnung der Arbeiterklasse und zum bewaffneten Aufstand auf und wendet sich in offenkundiger Zersetzungabsicht folgendermaßen an „ Schupo und Reichswehrsoldaten “:

„ An Euch, die Ihr der proletarischen Klassenfront angehört, richten wir die Frage:

wen und was schützt und verteidigt Ihr ?

Einen Staat, eine Ordnung, die eine Handvoll Kapitalisten schlemmen und prassen und Millionen Werktätige verhungern läßt.

Ihr müßt ein System schützen und verteidigen, das auch nicht durch Gummiknüppel und Karabiner vor dem Untergang gerettet werden kann. Auch Ihr darbt und hungert, während Eure Offiziere schlemmen und prassen.

Ihr schützt nur die Geldsäcke und Geldschränke der Kapitalisten gegen die Arbeiter, Eure Klassenbrüder.

Ihr sollt auf die Hungernden, auf Vater und Mutter schießen, die nichts weiter wollen, als sich sattessen. Dreht die Knarre um, wenn man Euch befiehlt auf Arbeiter zu schießen.

Schupo und Reichswehrsoldaten !

Verbündet und verbrüdert Euch mit uns.

Kämpft mit uns gegen das kapitalistische System, kämpft mit uns für die Herrschaft der Arbeiterklasse.

Es lebe der Rote Frontkämpferbund, die Wehrgorganisation der deutschen Arbeiter und Bauern !

Es lebe der Kampf für die Entwaffnung der Bourgeoisie und für die Bewaffnung des Proletariats !

Es lebe das brüderliche Kampfbündnis zwischen Arbeiter und Bauern, Soldaten und Schupobeamten !

Es lebe die siegreiche proletarische Revolution !

R o t F r o n t !

Der Generalstab der sozialistischen
Freiheitsarmee Deutschlands."

Auf Seite 3 folgt unter Bildern von Straßenkämpfen und einem Umzuge des verbotenen RFB. ein Artikel „ Ruhrgebiet 1923 “, der die revolutionären und militärtechnischen Erfahrungen der Ruhrkämpfe 1923 für die revolutionäre Erhebung der Zukunft auszuwerten sucht.

Auf

Auf der letzten Seite fordert ein Artikel „ Mit den Sturm= bataillonen der Roten Jungfront dem Siege entgegen ! " seinem Inhalte nach ebenfalls zur Vorbereitung des bewaffneten Aufstandes auf.

Am Schlusse der Zeitung heißt es in Fettdruck „ Dem Reichs= banner= und SA.Mann, dem Polizist und Reichswehrsoldat gebt unsere Zeitung ! "

Denselben Zwecken dient die zusammen mit den Zeitungen beim Angeklagten beschlagnahmte Flugschrift „ Resolution " .

Sie geht von der Feststellung „ der Reichskonferenz des RFB. " aus, wonach das gegenwärtige Stadium in Deutschland als die Vorbe= reitungsperiode der proletarischen Macht bezeichnet werden kann, in dem es gelte, die breiten Massen des Proletariats zusammenzuschlie= ßen und von Teilstreiks zu den höchsten Streikformen an die Posi= tion des Kampfes um die Macht heranzuführen. Die „ Resolution " er= örtert dann die bekannte kommunistische Losung von der Umwandlung des imperialistischen Krieges in den Bürgerkrieg, polemisiert gegen die Schleicher-Regierung (bezeichnend dafür, daß es sich vermutlich auch hier um ein Erzeugnis vom Dezember 1932 handelt) und stellt dem RFB. die Aufgabe, mit an der Spitze der Freiheitsarmee zum Kampf um die nationale und soziale Befreiung der werktätigen Massen Deutsch= lands zu marschieren. Der Feind stehe im eigenen Land. Nur die pro= letarische Revolution, der revolutionäre Ausweg könne die werktäti= gen Massen retten. Der RFB. müsse die Frage der proletarischen Wehr= haftigkeit positiv stellen und die aktiven Elemente des Proletariats und der proletarischen Jugend sammeln und organisieren. Der wich= tigste Hebel in der Vorbereitungsperiode der proletarischen Macht sei der Streik. Er werde immer mehr das Hauptkettenglied zur Heran= führung der Massen an den politischen Massenstreik, an die revolu= tionären Kräfte. Der RFB. müsse in den entscheidenden Betrieben: Elektrizität, Gas, Eisenbahn usw. verankert werden. Die Zersetzung der Organe des Staatsapparates sei in der Periode des revolutionär= Aufschwungs leichter und erfolgreicher durchzuführen. Die Voraus= setzungen für eine wirkliche Massenpolitik des RFB. sei in jeder Weise gegeben.

„ Vorwärts zur Erfüllung des Vierteljahresplanes !
Vorwärts im Kampf um die proletarische Diktatur. "

II.

Dem Angeklagten wird vorgeworfen, die vorbezeichneten Druckschriften verbreitet oder zu späterer Verbreitung aufbewahrt und dadurch einen gewaltsamen Umsturz der Verfassung des Deutschen Reiches vorbereitet und zugleich den seines staatsgefährlichen Zweckes wegen aufgelösten RFB. unterstützt zu haben. Die Hauptverhandlung hat hierzu folgendes ergeben:

a. Der 23jährige Angeklagte hat in Heilbronn die Volksschule besucht und war nachher in verschiedenen Fabriken, zuletzt seit mehreren Jahren bei der Firma C.H.Knorr in Heilbronn mit einem Wochenverdienst von etwa 25 RM, als Arbeiter beschäftigt. Er war nicht bloß Mitglied der „Roten Sporteinheit, Sparte Fußball“ und der „Roten Hilfe“, sondern auch nicht lange vor dem der Anklage zu Grunde liegenden Vorfall zu der, wie dem Angeklagten bekannt war, der KPD. nahestehenden „Revolutionären Gewerkschaftsopposition“ übergetreten. Daß er der KPD. selbst oder dem RFB. angehört hätte, hat nicht festgestellt werden können. Dagegen ist erwiesen, daß er nicht bloß, wie er nach anfänglichem Leugnen zugegeben hat, mit dieser Partei sympathisiert hat, obschon er wußte, daß die KPD. auf einen gewaltsamen Umsturz der Verfassung des Deutschen Reiches und die Diktatur des Proletariats abzielt, sondern daß er sich auch für sie betätigt hat. Er hatte es nämlich, wie aus den bei dem Zeugen Strauß, einem eifrigen Mitgliede der Partei und Vertreiber ihrer Zeitungen, gefundenen Aufzeichnungen hervorgeht, übernommen, Mitgliederbeiträge für die RGO. einzukassieren und Broschüren für sie zu verkaufen, sowie bei der Reichstagswahl Beiträge für die Kampffront zu sammeln. Er war ferner am 26. Oktober 1932 zusammen mit seinem gleichgesinnten Freunde Mu[] in der Gesellschaft des Arbeiters Hermann G[] getroffen worden, als dieser, mit Farbtopf und Pinsel ausgerüstet, an zwei Stellen in Heilbronn die Aufschrift „Wählt Liste 3 RFB.“ angebracht hatte. Seine Behauptung, diesen damals nur zufällig getroffen und von dessen Betätigung nichts gemerkt zu haben, ist den Umständen nach unglaubhaft, und zwar um so mehr, als der Angeklagte die damals gegen ihn verhängte Strafe widerspruchslos angenommen und verbüßt hat. Daß der Angeklagte nicht bloß ein unüberlegter Mitläufer der KPD. gewesen ist, sondern über diese und ihre Bestrebungen gut Bescheid gewußt hat, beweist auch sein Verhalten in der gegenwärtigen Strafsache, wo er, ihren Anweisungen

fol=

folgend, alles abzuleugnen versucht, mit näheren Angaben, solange als möglich, zurückgehalten und die Unterschrift unter den Vernehmungsprotokollen verweigert hat. Deshalb kann ihm auch nicht geglaubt werden, wenn er behauptet, vom RFB. und dessen Zwecken nichts gewußt zu haben, weil er bis zu dessen Auflösung noch nicht politisch interessiert gewesen sei; vielmehr ist anzunehmen, daß er auch über diese Hilfstruppe der KPD. wohlunterrichtet war, zumal da sein Freund Ge[] diesem Bunde früher angehört hat. Im übrigen war die Kenntnis von dieser Organisation um die in Betracht kommende Zeit in der politisch interessierten Arbeiterschaft allgemein verbreitet, so daß die Angabe des Angeklagten schon deswegen keinen Glauben finden kann.

b. Am 19. Dezember 1932 gegen 9 1/4 Uhr abends beobachtete der Zeuge Kriminalkommissar Schmid II auf einer Nachtstreife in der am rechten Neckarufer entlangführenden oberen Neckarstraße in Heilbronn den Angeklagten im Gespräch mit einem älteren Manne, mit dem er sich offenbar nur beiläufig ohne nähere Bekanntschaft unterhielt. Der Zeuge hielt den Angeklagten, der ihm verdächtig vorkam, an und bemerkte dabei, daß aus der Brusttasche seines Rockes ein Paket mit Zeitungen oder Ähnlichem hervorragte. Die Nachprüfung und sofortige Nachzählung ergab, daß in einem Päckchen 19 Zeitungen der oben erwähnten Dezember-Nummer von der „Roten Front“ in der Weise ineinandergefaltet waren, daß immer eine Zeitung in den völlig geöffneten Blättern der übrigen Zeitungen lag. Gewissermaßen als Deckblatt war ein Stück der Flugschrift „Resolution“ außen herumgewickelt.

Der ältere Mann hatte sich inzwischen entfernt und konnte nicht mehr ermittelt werden.

Der Angeklagte wurde im Anschluß an diese ersten Feststellungen zunächst wieder entlassen, aber noch in derselben Nacht vor Betreten seines Hauses erneut festgenommen und eingeliefert.

In derselben Nacht brachten unbekannte Täter auf der Kreuzung der Ost- und Moltkestraße, nur etwa 150 m vom Tor der Unterkunft der Schutzpolizei entfernt, auf der Fahrbahn mit weißer Ölfarbe in großen Buchstaben die Schrift an: „Schupo kämpft mit RFB. gegen imp. Krieg“.

Dieser Sachverhalt in Verbindung mit dem Inhalt der bei dem Angeklagten vorgefundenen Druckschriften rechtfertigt die Feststellung

daß

daß dieser sie mit sich geführt hat, um sie im Rahmen einer zusammenhängenden, auf die Zersetzung der Polizei und der Reichswehr abzielenden Aktion der KPD. in der abendlichen Dunkelheit zu verteilen.

c. Was der Angeklagte demgegenüber zu seiner Entlastung angeführt hat, schlägt nicht durch.

1) Er hat behauptet, als er an jenem Abend seine Wohnung im ersten Stock des Hauses Kornacher Straße 1 verlassen habe und durch den offenen Laubengang zum Treppenhaus gegangen sei, habe er dort auf dem Sims einer fensterartigen Maueröffnung die Zeitungen liegen sehen; er habe nicht erkannt, daß es eine ganze Anzahl von Einzelstücken gewesen seien, sondern den Pack, den er nur flüchtig angesehen habe, wobei ihm nur das Titelblatt mit der Überschrift in die Augen gefallen sei, für eine Zeitung gehalten und an sich genommen, um diese zu lesen und nachher als Vesper- oder Klosettpapier zu verwerten.

Gegen die Richtigkeit dieser Angabe spricht, daß nicht bloß die bei dem Angeklagten vorgefundenen Druckschriften, obschon es feuchtes Wetter war und der Sims mit Reif und Ruß bedeckt war, keinerlei Schmutz und Nässe zeigten, sondern daß auch die von dem Angeklagten als Fundort bezeichnete Stelle auf dem Sims keine Spuren aufwies, wonach dort ein solcher Gegenstand gelegen hatte.

Sollte aber der Angeklagte die Druckschriften wirklich an der von ihm angegebenen Stelle gefunden haben, so muß angenommen werden, daß sie gemäß einer Abrede für ihn dort hingelegt worden waren. Denn nach den örtlichen Verhältnissen können jene ihm bei seinem Gang von der Wohnung zur Treppe nur dann in die Augen gefallen sein, wenn er besonders darauf geachtet hat. Auch ist nicht erfindlich, wie der Angeklagte sonst dazu gekommen sein könnte, sich den Pack ohne weiteres unbesehen anzueignen, obschon in dem Hause noch zahlreiche andere Mieter wohnten, für die er hätte bestimmt sein können, und weshalb er die Druckschriften dann nicht in seine Wohnung gebracht, sondern auf seinen Gang in die Stadt mitgenommen hat.

An dieser Beurteilung der Sachlage kann auch der Umstand nichts ändern, daß später nach der Festnahme des Angeklagten in dem Treppenhaus ein Pack derselben Zeitung gefunden worden ist. Damals war die Einlassung des Angeklagten bereits bekannt. Die seiner Mutter gegenüber von anderen Hausgenossen ausgesprochene Meinung, jene Zeit-

Zeitungen seien von Gleichgesinnten zu seiner Unterstützung in der Verteidigung dort niedergelegt worden, war daher wohlbegründet.

Selbst wenn jedoch, was der Senat nicht annimmt, der Angeklagte die Druckschriften wirklich bloß zufällig auf dem Sims gefunden hätte, so würde das immer noch nicht ausschließen, daß er sie mitgenommen hat, um sie zur Förderung der ihm sympathischen Bestrebungen der KPD. zu verteilen.

2) Als Zeitpunkt seines Wegganges von Hause hat der Angeklagte bei seinen früheren Vernehmungen 20 1/2 Uhr angegeben; in der Hauptverhandlung hat er erklärt, ihn nicht mehr genau zu wissen. Nach den Angaben seiner Mutter vor der Polizei und der Aussage des Zeugen Gentner muß dagegen als erwiesen angesehen werden, daß er sich bereits um 19 1/2 Uhr auf den Weg gemacht hat. Darüber, was er in der Zwischenzeit bis zu seiner ersten Festnahme und von da bis zu seiner endgültigen Inhaftnahme getrieben hat, hat er zunächst überhaupt keine Angaben gemacht. Erst vor dem Untersuchungsrichter, nachdem inzwischen festgestellt worden war, daß er die Zeugen Gentner und Murrweiß aufgesucht hatte, hat er vorgebracht und das hat er in der Hauptverhandlung wiederholt: Er sei zunächst zu dem Zeugen Gentner nach der Fischergasse gegangen, die auf dem rechten Neckarufer parallel zur oberen Neckarstraße entlangführt. Da Gentner gleich ihm der Sparte „Fußball“ der „Roten Sporteinheit“ angehört habe, habe er ihn um die Rote Sportzeitung und den Sportbericht gebeten. Bis Gentner ihm diese gebracht, habe er die gefundenen Zeitungen aus der Tasche gezogen und noch einmal aufgemacht. Er habe sich wiederum das Titelbild angesehen und dabei wohl auch die Überschrift „Rot Front, vorwärts dem Siege entgegen“ und die Unterschrift „Dem Klassenkrieg sind wir geweiht, wir Pioniere einer neuen Zeit“ gelesen. Auf weiteres habe er nicht geachtet, zumal er die Zeitung sonst nicht gekannt und noch nie ein Stück von ihr gesehen gehabt habe. Als ihm Gentner nun die Sportzeitung gebracht habe, habe er die Zeitungen neben sich auf den Tisch gelegt, ohne mit Gentner weiter darüber zu sprechen. Als er den Sportbericht gelesen gehabt habe, habe er die gefundenen Zeitungen, ohne sie weiter anzusehen, eingesteckt und sei weggegangen, um in der Wirtschaft „Zum Hecht“ Ecke Fischergasse und obere Neckarstraße ein Glas Bier zu trinken. Vor dieser sei er dann festgenommen worden, nachdem ihn kurz vorher ein Mann um Feuer angesprochen habe. Nachdem ihn der Kriminal-

Kommissar

kommissar Schmid II nach der Wegnahme der Zeitungen zunächst wieder entlassen habe, sei er sofort zurück zu der Wohnung von Gentner gegangen und habe diesen vor die Haustür gerufen. Dort habe er ihm gesagt, er solle nachsehen, ob in seinem Zimmer nicht eine solche Zeitung, wie er sie bei sich gehabt, zurückgeblieben sei und falls er eine solche Zeitung finde, diese vernichten, damit er in nichts hineinkomme. Er habe dies angenommen, weil der Beamte ihm nur 19 Zeitungen vorgezählt hatte. G[] habe darauf nichts erwidert und sei in seine Wohnung zurückgegangen. Nachher sei er - Gundel - dann in die Wohnung des Zeugen M[] in der Olgastraße gegangen und habe auch diesem erzählt, daß er wegen verbotener Zeitungen festgenommen worden sei. Auf dem Heimwege sei er dann vor seinem Hause erneut verhaftet worden.

Auch diese Darstellung ist jedoch in wesentlichen Punkten widerlegt. Auf Grund der Aussagen der Zeugen G[], B[] und W[] G[] vor der Polizei und dem Untersuchungsrichter steht vielmehr fest, daß der Angeklagte dem Zeugen G[] die Druckschriften gezeigt und ihm ein Stück der Zeitung zurückgelassen, und daß dieser ihn gewarnt hat, sich mit der Verbreitung solcher Schriften abzugeben, wie er es als von dem Angeklagten beabsichtigt annahm, weil er sonst Gefahr laufe, eingesperrt zu werden. Der Zeuge G[] hat seine bezüglichen Angaben zwar bei seiner uneidlichen Vernehmung in der Hauptverhandlung abzuschwächen gesucht; das kann jedoch ihre Beweiskraft nicht beseitigen.

Irgendeine Erklärung darüber, was er in der Zwischenzeit zwischen dem ersten Besuche bei Gentner und der ersten Festnahme gemacht hat, hat der Angeklagte auch in der Hauptverhandlung nicht gegeben. Es ist daher die Annahme gerechtfertigt, daß er die Zeit dazu benutzt hat, Stücke der Druckschriften an andere Personen zu verteilen oder dieses zu versuchen.

3) Der Senat ist nach den ganzen Umständen auch davon überzeugt, daß der Angeklagte die Druckschriften entgegen seiner Einlassung nicht ungelesen bei sich getragen, sondern sich, mag er sie auch vielleicht nicht Wort für Wort studiert haben, doch soweit über ihren Inhalt unterrichtet hat, daß er das Wesentliche davon und insbesondere die damit verfolgten Zwecke der Werbung für den RFB. und der Vorbereitung des gewaltsamen Umsturzes erkannt hat, zumal da dazu schon ein oberflächlicher Einblick vollauf genügte.

III.

Dadurch daß der Angeklagte die der Vorbereitung eines gewalt= samem Umsturzes dienenden Druckschriften verbreitete oder zu spä= terer Verbreitung aufbewahrte, hat er sich nach § 86 StGB. strafbar gemacht. Zugleich hat er dadurch, weil die Druckschriften vom RFB. ausgingen und für ihn warben, die Betätigung dieses trotz des Ver= botes weitergeführten Bundes unterstützt und sich so gegen § 11 des Republikschutzgesetzes vergangen. Da dieses Gesetz inzwischen durch die mildere Vorschrift des § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 ersetzt worden ist, so ist nach § 2 Abs. 2 StGB. auf diese Tat das letzt= genannte Gesetz anzuwenden. Gemäß § 73 StGB. ist, weil nur eine Handlung in Betracht kommt, die Strafe aus § 86 StGB. zu bestimmen.

Bei der Gefährlichkeit der Hetze zum Klassenkampf und der Zer= setzung von Polizei und Reichswehr und der Fortführung des RFB. können mildernde Umstände nicht anerkannt und kann Festungshaft nicht als angemessene Sühne betrachtet werden. Die Jugend des An= geklagten und die Geringfügigkeit seiner Vorstrafe anderseits rech= fertigen es, von Zuchthausstrafe abzusehen, und auf eine das Min= destmaß nur um ein Geringes übersteigende Gefängnisstrafe zu er= kennen.

Die weiteren Entscheidungen beruhen auf § 60 StGB., § 41 StGB. und § 465 StPO.

gez. Driver
zugleich für den auf
Urlaub abwesenden
Dr. Teuffel.

Mengelkoch.

Blumberger.

Krüger.
